

31. Januar 2011
17.01/17.08.30

Teilrevision Personal- und Besoldungsstatut

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat

1. Die ergänzende Änderung des Personal- und Besoldungsstatuts (PBS) wird zusammen mit der Weisung 7 genehmigt.
Art. 58 Abs. 1 PBS neu:
„Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:
Bis zum 59. Altersjahr inkl. Lehrlinge 5 Wochen
Vom Beginn des Kalenderjahres, in
dem das 60. Altersjahr vollendet wird 6 Wochen“
 2. Die Änderung von Art. 58 Abs. 1 PBS tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
-

Bericht

1. Ausgangslage

In der Stadtverwaltung gilt in Anlehnung an das kantonale Personalrecht heute folgende Ferienregelung:

Art. 58, Abs. 1 PBS

„Der Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Recht.“

Das heisst:

Bis Vollendung des 20. Altersjahrs sowie Lehrlinge 5 Wochen

Ab 21. Altersjahr 4 Wochen

Ab 50. Altersjahr 5 Wochen

Ab 60. Altersjahr 6 Wochen

2. Neuregelung

In einer Neubeurteilung hinsichtlich Attraktivität der Stadt Wädenswil als Arbeitgeberin musste festgestellt werden, dass eine fünfte Ferienwoche vom 21. bis 49. Altersjahr sehr erwünscht ist, wie in der Privatwirtschaft vielerorts üblich. Auch bei Anstellungsgesprächen muss immer wieder erfahren werden, dass fünf Wochen gang und gäbe sind. Erst ab dem 50. Altersjahr in den Genuss einer fünften Ferienwoche zu gelangen, erscheint aus heutiger Sicht als überholt und nicht mehr überzeugend. Das Argument des „Altersverdienst“ hat mit der gesellschaftlichen Entwicklung und dem generellen Älterwerden nicht mehr die gleiche Bedeutung wie vor Jahrzehnten. Vielmehr sind es gerade die Jahre zwischen 20 und 50, welche die Werktätigen mit Beruf, Karriere, Familie am meisten beanspruchen und somit die Erholung am nötigsten machen.

Gemäss einer Kostenschätzung ergeben sich für die beantragte fünfte Ferienwoche jährliche Mehrkosten inklusive Frohmattbetriebe von Fr. 165'000.-- bis 175'000.--; Stand heute. Nach Ansicht des Stadtrates sind diese Kosten zu Gunsten der Attraktivität als Arbeitgeberin

verkraftbar. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Mutationen können sich die Mehrkosten ändern, jedoch nicht so grundlegend, als dies nicht mehr vertretbar wäre.

Art. 58 Abs. 1 PBS würde neu wie folgt lauten:

Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

Bis zum 59. Altersjahr inkl. Lehrlinge	5 Wochen
Vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird	6 Wochen

Der Stadtrat weist noch darauf hin, dass es ausschliesslich um eine zusätzliche Woche für die 21- bis 49-Jährigen geht. Weitere Erhöhungen stehen nicht zur Diskussion.

3. Vergleich mit anderen Gemeinden

Wädenswil wäre nicht die erste Gemeinde im Kanton Zürich, welche mehr als 4 Wochen Ferien für alle Angestellten gewähren würde. Bereits wird dies in folgenden Gemeinden zugestanden: Dübendorf, Kloten, Küsnacht, Rüti und Zollikon.

Wädenswil bietet hohe Dienstleistungen an, namentlich mit den Öffnungszeiten. So ist die Verwaltung zum Beispiel im Gegensatz zum Kanton Zürich, zur Stadt Zürich und sehr vielen andern Gemeinden zwischen Weihnachten und Neujahr geöffnet. Auch an den "Brückentagen" und am Freitagnachmittag bis 16.30 Uhr steht die Verwaltung zur Verfügung. Daran wird sich in Zukunft nichts ändern.

Der Stadtrat beantragt deshalb dem Gemeinderat, zu Gunsten eines attraktiven aufgeschlossenen Arbeitgebers zuzustimmen.

31. Januar 2011
hku

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Referent des Stadtrates

Philipp Kutter